

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 225/2022 vom 02.03.2022

T i e r s e u c h e n v e r f ü g u n g (Allgemeinverfügung)

**zur Aufhebung der zum Schutz gegen die Geflügelpest bei
Nutzgeflügel für den Kreis Recklinghausen erlassenen Tierseu-
chenverfügung**

vom 28.01.2022

- I. Die Tierseuchenverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel für den Kreis Recklinghausen vom 28.01.2022 wird aufgehoben.
- II. Diese Tierseuchenverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Zu I.

Seit dem Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest, der am 27.01.2022 amtlich festgestellt wurde, wurde in der Restriktionszone kein weiterer Ausbruch festgestellt. Nach Auslaufen der Frist gemäß Art. 55 i. V. m. Anhang XI der VO (EU) 2020/687 und der Durchführung der dort festgelegten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen kann die für die Stadt Castrop-Rauxel festgelegte Restriktionszone aufgehoben werden.

Zu II.

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann – wie in Abs. 4 des Tenors erfolgt - als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgenden Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich erhoben oder

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de



zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803).

Eine Klage gegen die Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Auf Ihren Antrag hin kann das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen, die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

Dieser Antrag ist beim Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären oder in elektronischer Form an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen zu senden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise:

Diese Tierseuchenverfügung kann auf der Internetseite des Kreises Recklinghausen abgerufen werden (www.kreis-re.de).

45657 Recklinghausen, 02.03.2022

i. A.

gez.

Dr. Siegfried Gerwert
(Amtstierarzt des Kreises Recklinghausen)

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10 – Zentrale
Aufgaben und Controlling

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.vestischer-kreis.de